

Lesefassung der Hauptsatzung des Vogelsbergkreises, die seit dem 29. Mai 2021 in Kraft ist:

Hauptsatzung des Vogelsbergkreises

§ 1 Wappen und Flagge

- (1) Der Vogelsbergkreis führt als Kreiswappen in einem durch eine Silberleiste schräg links geteilten Schild oben in Rot zwei silberne Türkenbundlilien, unten in Blau den dreimal von Silber und Rot geteilten Löwenkopf mit goldener Krone.
- (2) Die Kreisflagge ist dreibahnig blau-weiß-rot. In der oberen Hälfte ist das Kreiswappen aufgelegt.
- (3) Die Führung des Kreiswappens und der Kreisflagge ist in einer besonderen Satzung geregelt.¹

§ 2 Ehrungen

- (1) An Personen, die sich um das öffentliche Wohl und das Ansehen des Vogelsbergkreises verdient gemacht haben, kann eine Auszeichnung in Form eines Ehrenbechers mit silberner Anstecknadel oder eines Ehrentellers mit goldener Anstecknadel verliehen werden.
- (2) Das Nähere ist in einer besonderen Satzung geregelt.²

§ 3 Vertreter/innen des oder der Kreistagsvorsitzenden (§ 31 HKO)

Zur Vertretung des oder der Kreistagsvorsitzenden im Falle seiner oder ihrer Verhinderung sind fünf Vertreter/innen zu wählen.

§ 4 Ausschüsse des Kreistages

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten bildet der Kreistag aus seiner Mitte Ausschüsse. Der Kreistag beschließt über die Anzahl der Ausschüsse, die Anzahl der Ausschussmitglieder und die Bezeichnung der Ausschüsse. Über die erforderliche Anzahl von Stellvertreter/innen und ggf. die Reihenfolge der Stellvertretung beschließen die Ausschüsse selbst.

¹ Satzung des Vogelsbergkreises zum Schutze des Kreiswappens und der Kreisflagge vom 27. November 1978, in Kraft getreten zum 13. Dezember 1978.

² Neufassung der Satzung über Auszeichnungen des Vogelsbergkreises vom 19. Dezember 2016, in Kraft getreten zum 1. Januar 2017.

§ 5 Zusammensetzung des Kreisausschusses (§ 36 HKO)

Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem, dem hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten und weiteren 16 ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen (§§ 32, 33 HKO, § 52 HGO)

- (1) Die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, mit Ausnahme der Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses, sind öffentlich.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung sind spätestens am Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Doppelte Buchführung (§ 52 Abs. 1 HKO, §§ 114 a ff HGO)

Die Haushaltswirtschaft des Vogelsbergkreises wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 8 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (§ 18 HKO, § 27 HGO)

- (1) Ehrenamtlich für den Vogelsbergkreis tätige Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalles und ihrer Fahrtkosten und können eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Das Nähere ist in einer besonderen Satzung geregelt.³

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen (§ 6 HKO)

- (1) Die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter der Überschrift „Öffentliche Bekanntmachungen für den Vogelsbergkreis“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO in den 6 Tageszeitungen Lauterbacher Anzeiger (Lauterbach), Alsfelder Allgemeine (Alsfeld), Oberhessische Zeitung (Alsfeld), Kreisanzeiger für Wetterau und Vogelsberg (Gießen), Schlitzer Bote (Schlitz) und Kinzigtal-Nachrichten (Schlüchtern). Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte der Zeitungen mit der Bekanntmachung erscheint.
- (2) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Grundsätzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Satzungen treten mit dem Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so erfolgt ihre Auslegung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, jeweils für die Dauer von mindestens 7 Tagen zur Einsicht für jede Person während der Dienststunden in den Verwaltungsgebäuden der Kreisverwaltung in Lauterbach und

³ Satzung über die Entschädigung der für den Vogelsbergkreis ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger i.d.F.v. 01.04.2021

Alsfeld. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (4) Kann die Bekanntmachungsform nach den Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht umgesetzt werden, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch den mindestens 7 Tage dauernden Aushang an einer Anschlagtafel in den Verwaltungsgebäuden der Kreisverwaltung in Lauterbach und Alsfeld. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Aushangfrist endet. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachzuholen.